

Ruth Schlüter

Kopie

Fax: _____ Uhr _____

Holzstr. 19
21682 Stade
Tel. 04141-45363
<http://www.iimperator.com>
<http://www.richterwillkuer.de>
<http://www.richterschreck.de>
<http://niedersachsen.iimperator.com>
<http://mecklenburg-vorpommern.iimperator.com>

Eingabe beim Finanzamt Stade am 28.06.2010 09:17

Ruth Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Per Boten

Finanzamt
Harburger Str. 113
21682 Stade
Zu Hd. des Vorstehers, Burkhard Hain

Bankverbindung:

Kto-Nr.
(BLZ)

Stade, 19. Juni 2010

Ident-Nr.: 69 504 826 717 Finanzamt Stade (FA STD)

Steuer-Nr.: 43-140-06284

Mahnung vom 10. 10 (Datum undefiniert (siehe Anlage))

Solid.Zu.ESt Zeitraum 2008 Fälligkeitstag 19.01.10

Widerspruch, datiert vom 17. Juni 2010

Mitteilung vom 16. Juni 2010 nebst Anlage (FA STD) **Eingang 19. Juni 2010**

2. Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezogen auf den Inhalt der oben angeführten Mitteilung des Finanzamtes Stade vom 16. Juni 2010, wird hiermit ein **2. Widerspruch** eingelegt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass in der unten aufgezeichneten Dokumentation Wiederholungen eingefügt werden. Dieses ist jedoch für gewisse Verdeutlichungen so gewollt.

Gegenüber dem Finanzamt Stade bedarf es nunmehr einer gewissen deutlicheren Aufklärung, die, wie folgt, dokumentiert wird:

1. Gegen den Bescheid vom 28.01.2010, der auf der Basis einer getrennten Veranlagung erlassen wurde, wurde mit Schreiben, datiert vom 24. Februar 2010, das Rechtsmittel Einspruch eingelegt. Aus dem Einspruch-Schreiben ergab sich kein Hinweis dafür, dass die Steuerpflichtige, Ruth Schlüter, beantragt hätte, dass der Bescheid storniert und ein neuer zu erlassen war.
2. Zwischen den Eheleuten Ruth und Axel Schlüter, wurde vor mehr als 30 (dreißig) Jahren, notariell beglaubigt, der Stand der Gütertrennung vereinbart. Mit Schreiben vom 15. April 2010 hat das FA am **16. April 2010** per Boten von dem Güterstand Kenntnis erhalten (siehe Anlage, Seite 2 (siehe Eingangsbestätigung)). Auf der Basis hatte das FA in keiner Weise eine Berechtigung dafür, Lohnsteuer und Solidaritätszuschläge, die allein für Ruth Schlüter abgeführt wurden, dem

Steuerpflichtigen, Axel Schlüter, zuzuordnen, für den gemäß der Lohnsteuertabelle für das Jahr 2008 derartige Abgaben nicht abzuführen waren.

Dafür, dass das FA nicht erkannt haben sollte, dass es sich bei dem Schreiben vom 15. April 2010 allein um eine Mitteilung der Steuerpflichtigen, Ruth Schlüter, handelt, deren Inhalt von dem Steuerpflichtigen, Axel Schlüter, mit seiner Unterschrift lediglich bestätigt worden ist, wurden, um den Sinn zu verdeutlichen, die Steuer-Daten des Steuerpflichtigen, Axel Schlüter, zur deutlicheren Erkennung und zur deutlicheren Übersicht, zum Vergleichen aus dem Schreiben entfernt (Vergleiche Anlage römisch I mit Anlage römisch II).

Insoweit hatte das FA auf der Basis des bestehenden Güterstandes, Gütertrennung, auch keine rechtswirksame Vorgabe den Einkommensteuerbescheid vom 28.01.2010, der auf der Basis der Einkommensteuer-Erklärung zur Steuer-Nr. 140-06284 (getrennte Veranlagung) erlassen wurde, einfach zu stornieren und die in dem Bescheid zur Erstattung errechneten Werte, die bereits erstattet waren, als Berechnungsgrundlage in einem neuen Bescheid zu Zwecken der Täuschung zu ignorieren.

Auch bei einem Erlass eines neuen Bescheides auf der Basis der Zusammenveranlagung, dürfen, bereits 3 (drei) Monate vorher erstattete Beträge, die sich aus einem stornierten Bescheid ergeben haben, nicht einfach ignoriert werden, sondern diese sind im Bescheid als Berechnungsgrundlagen anzuführen und bei der Verrechnung als bereits erstattet zu berücksichtigen, um eine ordnungsgemäße Abrechnung zu gewährleisten.

Insoweit hat es für eine Stornierung des Bescheides vom 28.01.2010 deshalb keine Notwendigkeit dafür gegeben, da dieser lediglich auf die beantragte Zusammenveranlagung dahingehend zu korrigieren gewesen wäre, dass alle von dem Steuerpflichtigen, Axel Schlüter, für die Zusammenveranlagung übergebenen steuerrelevanten positiven und negativen Vermögenswerte zur ordnungsgemäßen Berechnung unter die Position des Bescheides Besteuerungsgrundlagen einzubringen waren und alles nach dem Splittingtarif zu versteuern war. Für die Abrechnung, waren die bereits berechtigt an die Steuerpflichtige, Ruth Schlüter, als Erstattung auf deren Bankverbindung angewiesenen Beträge für Lohnsteuer und Solidarzuschläge als Berechnungsgrundlagen unter Bereits getilgt bei der Abrechnung zu berücksichtigen, denn im Bescheid vom 01.06.2010, ist die Berechnungsgrundlage nicht angeführt und somit sind in dem Bescheid unter Restguthaben eindeutig falsche Werte vorhanden.

Das Gleiche gilt, soweit der Bescheid vom 01.06.2010 bestehen bleiben sollte. Die erstatteten Beträge sind in dem Bescheid zur Verrechnung zu gelangen.

Wenn ein Finanzamt wesentliche Berechnungsgrundlagen (bereits erstattete Beträge) die zur Verrechnung in einem Bescheid berücksichtigt werden müssen, ignoriert, um Steuerpflichtige zu täuschen und um erstattete Beträge unberechtigt zurück fordern zu können, dann ist das mit hoch-kriminellen Handlungen vergleichbar und es werden in den Zusammenhängen definitiv verschiedene Straftatbestände erfüllt.

Eine übersichtliche Aufstellung bezogen auf die Position

Festsetzung und Abrechnung

des Bescheides ist diesem Rechtsmittel als Anlage beigelegt. Die in der Zeile unter **Festgesetzt werden** angeführten Beträge (Euro 1.405,00 und 17,00), werden unter den gegebenen Umständen sicherlich noch zu korrigieren sein.

Da der Bescheid vom 01.06.2010 wegen der fehlenden Angaben, bezogen auf erstattete Beträge, eindeutig als grundsätzlich fehlerhaft einzustufen ist, und somit Vorgänge zum Bescheid vom 28.01.2010 (**erstattete Beträge**) nicht übernommen wurden, gilt dieser als definitiv fehlerhaft und wird mit einem Rechtsmittel dahingehend angegriffen, dass der Bescheid für nichtig zu erklären ist, um diesen nicht als anerkannt darzustellen, der nur zu korrigieren wäre. Insoweit wird beantragt, den Bescheid vom 01.06.2010 wegen schwerwiegender Fehler wieder zu stornieren bzw. als nichtig zu werten.

Und jetzt gehen wir einmal in die Subtilität:

Es ist nicht auszuschließen, dass der Bescheid vom 01.06.2010 mit Vorsatz vom Finanzamt getürkt wurde, denn es ist auch in keiner Weise nachvollziehbar, aus welchem Grund das Finanzamt Zinsen (Euro 17,00) auskehren will, für den Zeitraum 01.04.10 bis 04.06.10 (für Runde zwei Monate) bezogen auf Euro 1.659,00, wenn das Finanzamt bereits am 01. Februar 2010 allein für Einkommensteuer Euro 1.483,00 derart ausgekehrt hat, dass der Betrag am 02. Februar 2010 auf dem Bankkonto als Erstattung gebucht wurde. Das würde bedeuten, dass das Finanzamt für eine Differenz (1.483,00 ./ 1.659,00 = Euro -176,00), also für einen Betrag in Höhe von Euro 176,00, für 2 Monate freigiebig Euro 17,00 und somit einen unglaublichen Zinssatz zur Verrechnung einsetzt, der **hochgerechnet per Anno** als **57,95 Prozent** zu erkennen ist, und das ist sicherlich für kein Individuum glaubwürdig nachvollziehbar, insbesondere gemäß der Fakten, dass dem Finanzamt, wegen der Auskehrung am 01. Februar 2010, das Geld zur Berechnung von Zinsen, gar nicht mehr zur Verfügung gestanden hat.

Ein derartiges Handeln wird als **aufgezwungene unrechtmäßige Bereicherung** zum Nachteil der gesamten Steuerzahler bezeichnet und derartige Scherze, die **strafrechtlich als Betrug** zu werten sind, werden von den Steuerpflichtigen, Ruth und Axel Schlüter, **generell abgelehnt**.

Auf der Basis müssen die Steuerpflichtigen die im Bescheid angeführten Zinsen wegen vom Finanzamt Stadel aufgezwingener Bereicherung generell ablehnen. Würden die Steuerzahler die vom Finanzamt errechneten Zinsen, obwohl diese als **unberechtigt** einzustufen sind und den Steuerpflichtigen vom Finanzamt allen Anschein nach lediglich untergeschoben werden sollten, akzeptieren, dann würden diese sich mit **kriminellen Steuersündern** auf eine Stufe stellen und das wollen wir doch definitiv ausschließen können.

Insoweit kann es sich bei den im Bescheid ausgewiesenen Zinsen auch nicht um einen zu erstattenden Betrag handeln, der einem kriminellen Anspruchsteller ausgezahlt werden könnte.

Vorstellbar ist als Hintergrund, dass das Finanzamt Stade bereit ist dafür, Beihilfe dahingehend zu leisten, dass ein krimineller Anspruchsteller die Möglichkeit erhält behaupten zu können, das Individuum, **Axel Schlüter**, habe irgendwelche Zahlungen freiwillig geleistet bzw. **unberechtigte Zinsbeträge mit krimineller Energie akzeptiert und angenommen**.

Das Finanzamt Stade hat seit einer Außenprüfung (Beginn 1984, Ende letztendlich 1989) Kenntnis darüber, dass es sich bei dem Individuum, **Axel Schlüter**, um keinen angenehmen Zeitgenossen handelt, der sich über den Tisch ziehen lässt, wie es bei der Außenprüfung mit krimineller Energie versucht wurde. Insoweit sollte dort sehrwohl noch bekannt sein, dass runde **DM 180.000,00** als Nachzahlung gefordert wurden und stattdessen, nach mehreren Rechtsmitteln und Klaganträgen, letztendlich runde **DM 20.000,00** erstattet werden mussten.

Ähnliche Erfahrungen musste das Finanzamt Wolgast erleben, wo Finanzbeamte gegenüber dem Geschäftsführer der Firma Madame Modehaus GmbH, **Axel Schlüter**, zudem ihre Unfähigkeit nachgewiesen haben und in dem Zusammenhang ins eigene Messer gelaufen sind.

Dass das Finanzamt Stade sich nunmehr auch noch erdreistet hat, die Steuerpflichtige, Ruth Schlüter, **per Mahnung aufzufordern und zu nötigen**, dass diese Euro 54,88, angeblich fällig seit dem 19.01.2010 für den Zeitraum 2008, Solidaritätszuschläge, zurückzuzahlen, die von ihren Lohn- und Kapitaleinkünften abgezogen und abgeführt wurden und das auf der Grundlage, dass letztendlich für diese gemäß Bescheid die Sozialitätszuschläge **insgesamt zu erstatten** waren, das war bereits der Gipfel der Frechheit. Und dieses auf der Basis, wie sich dann herausstellt, um die Erstattungsbeträge an einen kriminellen Anspruchsteller auszusahlen.

Für derart kriminelle Machenschaften gehören die Verantwortlichen des Finanzamtes tatsächlich hinter Gitter. Denn das sind seitens des Finanzamts Stade zweifelsfrei kriminelle Handlungen.

Unter Berücksichtigung, dass nach dem Einspruch gegen den Bescheid vom 28.01.2010 mit einer geänderten Einkommensteuererklärung die Zusammenveranlagung (Splittingtarif) beantragt wurde, ist es, da die Gütertrennung durch die Zusammenveranlagung nicht außer Kraft gesetzt werden kann, rechtmäßig dazu gekommen, dass sich die Vermögenswerte für Ruth Schlüter, bezogen auf die zu erstattende Einkommensteuer, wegen der Vorteile durch den Splittingtarif, weiter auf die insgesamt zu erstattende Lohnsteuer anteilmäßig erhöht haben, da Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle allein für **Ruth Schlüter** abgeführt wurden. Für den Steuerpflichtigen, Axel Schlüter, waren gemäß der Lohnsteuertabelle für das Jahr 2008 keine Lohnsteuer und somit auch keine Solidaritätszuschläge abzuführen. Insoweit kann diesem von den zu erstattenden Beträgen auch kein Anteil zugeordnet werden.

Insoweit wurden die für die Steuerpflichtige, Ruth Schlüter, für das Jahr 2008 im Zusammenhang mit der abgeführten Lohnsteuer, insgesamt abgeführten Sozialitätszuschläge plus der Solidaritätszuschläge, die über ihren Kapitalgewinn abgeführt wurden, per Bescheid vom 28.01.2010, diese vom Finanzamt in vollem Umfang **berechtigt** auf die Bankverbindung der Steuerpflichtigen ausgekehrt.

Da die für, Ruth Schlüter, insgesamt abgeführten Solidaritätszuschläge (abgeführt, zusammen mit der Lohnsteuer und über Kapitalgewinn) bereits über die [getrennte Veranlagung](#) insgesamt an Ruth Schlüter, erstattet werden mussten, waren die Beträge als [Berechnungsgrundlagen](#) bei der nachträglich beantragten Zusammenveranlagung (Splittingtarif), für die Aufstellung eines Bescheides zur Berechnung, definitiv nur als [bereits getilgt](#) einzufügen, jedoch grundsätzlich als Berechnungsgrundlage zu berücksichtigen (siehe Anlage ([übersichtliche Auflistung](#))), um eine ordnungsgemäße Abrechnung durchzuführen.

Für irgendwelche nachträglichen Verrechnungen, falls dieses überhaupt möglich gewesen wäre ([siehe unten](#)), waren diese, um kriminellen Anspruchstellern Beträge auszuzahlen, in keiner Weise mehr existent.

Das FA hat gemäß der geschilderten Umstände nicht das Recht, trotz Zusammenveranlagung, alles in einen Topf zu werfen und nach eigenem Ermessen Erstattungsbeträge zu verteilen und bestehende Fakten und Vereinbarungen unbeachtet zu lassen, zumal das FA mit seinem Verhalten versucht hat für einen kriminellen Anspruchsteller den Geldeintreiber zu spielen indem eine Steuerpflichtige [per krimineller Mahnung](#), ohne irgendeine Rechtsgrundlage, zur Zahlung eines Betrages aufgefordert wurde, um den Betrag an den kriminellen Anspruchsteller auszuzahlen.

Die Variante, [Eheleute haften gemeinsam](#), ist bei bestehender [Gütertrennung](#) definitiv nicht anwendbar und würde gegen bestehende Gesetze verstoßen. Die genannte Variante ist, falls möglich, lediglich bei bestehender [Gütergemeinschaft](#) anwendbar.

Insoweit gibt es für das FA keine Rechtsgrundlage dafür, irgendwelche Umbuchungen von St-Nr. 43-140-06284 auf St-Nr. 43-140-06276 vornehmen zu können, ohne dass dem FA von den beiden Parteien, Ruth Schlüter und Axel Schlüter, für eine derartige Vorgehensweise deren eindeutige Einverständnisse vorliegen.

3. Hinzu kommt zudem, dass per [Verbindlicher Vereinbarungen](#), datiert vom 15. Januar 2009 ([siehe Anlage](#)), alle steuerlichen Vermögenswerte von Axel Schlüter an Ruth Schlüter abgetreten wurden, die aus Steuererstattungen herrühren und im Zusammenhang stehen mit beim FA eingegebenen Steuererklärungen.

Auf der Basis der [Verbindlichen Vereinbarungen](#), hat das FA mit Schreiben vom 17. Januar 2009 per Boten am 19. Januar 2009 die Kenntnis erhalten, für Erstattungsbeträge die Bankverbindung dahingehend zu ändern, dass die Beträge auf das Konto von Ruth Schlüter erstattet werden ([siehe Anlage mit Eingangsbestätigung](#)).

Die Erstattungen für das Jahr 2007, wurden vom Finanzamt Stade bereits im Januar 2009 auf die Bankverbindung von Ruth Schlüter angewiesen, und auf deren Konto am 28.01.2009 gebucht und valuiert.

Fazit:

Das Finanzamt Stade hat, unter Berücksichtigung, dass aus Erstattungen resultierende Vermögensgegenstände, bereits am 15. Januar 2009 dokumentiert an Ruth Schlüter abgetreten wurden und die Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern ihre kriminellen

Ansprüche erst per Pfändungsbeschluss vom 26. März 2009 am **31. März 2010** dem Finanzamt Stade mitgeteilt hat, gar keine rechtliche Handhabe dafür, irgendwelche Steuerrückzahlungen bzw. Steuer-Erstattungsbeträge (gleich Vermögensgegenstände der Steuerpflichtigen, Ruth Schlüter) an die Landeszentalkasse Mecklenburg-Vorpommern auszuzahlen, da im anderen Fall bei einem derartigen Vorgang von Verantwortlichen des Finanzamtes mehrere Straftatbestände ausgelöst und erfüllt werden (**höchst-verantwortlich dafür: Der Vorsteher des Finanzamtes, Burkhard Hain**).

Um es noch einmal zu verdeutlichen:

Gemäß den oben geschilderten tatsächlichen Fakten, Voraussetzungen und Gegebenheiten, die das Finanzamt allem Anschein nach bisher nicht in vollem Umfang entsprechend zur Kenntnis genommen hat, ist das Finanzamt in keiner Weise berechtigt, Beträge an kriminelle Anspruchsteller **auszuzahlen, die allein dem Vermögensstand der Steuerpflichtigen, Ruth Schlüter, zuzuordnen sind**. Die gesamten Erstattungs-Beträge, die sich durch die beantragte Zusammenveranlagung für die Steuerpflichtige, Ruth Schlüter, noch erhöht haben, sind somit unter vorherigem Abzug der bereits auf der Basis des Bescheides vom 28.01.2010 erstatteten Beträge, ohne Rücksicht darauf, was das Finanzamt gegenüber der Landeszentalkasse Mecklenburg-Vorpommern bisher als Stellungnahme abgegeben haben sollte, auf die Bankverbindung der Steuerpflichtigen, Ruth Schlüter, ohne weiteren Verzug, anzuweisen. **Das ist die Rechtslage.**

Auf einen Punkt muss noch, wie folgt, eingegangen werden:

Das Finanzamt hatte zwar mitgeteilt, dass dort eine Pfändung der Landeszentalkasse Mecklenburg-Vorpommern (LZK M-V) eingegangen ist. Als jedoch beantragt wurde, eine Kopie der Stellungnahme zu übergeben, die das Finanzamt gegenüber der LZK M-V abgegeben hat, wurde vom Finanzamt keine Kopie der Stellungnahme, sondern lediglich ein Entwurf übergeben, auf dem nicht einmal ein Datum vermerkt war.

Als daraufhin noch einmal vorsorglich die Kopie des Schriftsatzes zur Übergabe beantragt wurde, da bei Vorliegen eines ordentlichen Schriftsatzes, wenn auch in Kopie, in dem Fall hätte ein Widerspruch übergeben werden können, wurde dieses jedoch vom Finanzamt abgelehnt mit der Begründung, **wir machen das immer so**. Das war jedoch in diesem Fall nicht ausreichend.

Insoweit war für Axel Schlüter völlig offen, ob das FA gegenüber der LZK M-V überhaupt eine Stellungnahme abgegeben hat. Und solange diesem kein ordentliches Dokument vorliegt, auf das auch datummäßig Bezug genommen werden kann, war ein Widerspruch nicht sinnvoll.

Vermögensgegenstände, die aus Steuerrückzahlungen bzw. -Erstattungsbeträgen resultieren, sind bereits seit dem Zeitpunkt an die Steuerpflichtige, Ruth Schlüter, abgetreten, als das Finanzamt die schriftliche Mitteilung erhalten hat, dass Steuererstattungen auf die oben angeführte Bankverbindung der Steuerpflichtigen anzuweisen sind. Die Mitteilung der Konto-Änderung hatte das Finanzamt mit Schreiben, datiert vom 17. Januar 2009, gemäß Eingangsbestätigung, bereits am 19. Januar 2009 zur Kenntnis erhalten (**siehe Anlagen**).

Insoweit wird gegen das Vorhaben des Finanzamtes Stade, vom Finanzamt an die Steuerpflichtige, Ruth Schlüter, zu erstattende Vermögenswerte nicht an die Steuerpflichtige,

Ruth Schlüter, sondern an einen kriminellen Anspruchsteller auszuzahlen, zu erstattende Beträge, die im Vermögenswert der Steuerpflichtigen, Ruth Schlüter, stehen, hiermit mit Nachdruck Widerspruch eingelegt.

Unter Berücksichtigung, dass die Eheleute in Gütertrennung leben und jegliche Steuerguthaben von Axel Schlüter seit Januar 2009 an Ruth Schlüter abgetreten wurden, würde das Finanzamt mehrere Straftatbestände erfüllen und dafür haften müssen, sollten Vermögensgegenstände der Steuerpflichtigen, Ruth Schlüter, rechtswidrig nicht an, Ruth Schlüter, sondern kriminelle Anspruchsteller wie die Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern oder andere Anspruchsteller ausgezahlt werden, die mit der Steuerpflichtigen, Ruth Schlüter, zu keiner Zeit in irgendeinem Zusammenhang in Kontakt gestanden haben, aus denen Ansprüche hätten geltend gemacht werden können.

Was das Finanzamt da treibt ist als hohe Kriminalität einzustufen, denn für einen kriminellen Anspruchsteller Beträge eintreiben zu wollen, bei einer Steuerpflichtigen, **die dem kriminellen Anspruchsteller vollkommen unbekannt ist**, und gegenüber der das Finanzamt keine eigenen Ansprüche geltend machen kann, und dieses vollführt das Finanzamt definitiv ohne Rechtsgrundlage, und zudem bezogen auf Beträge für eine Abführungsart, die allein von einem Arbeitgeber an das Finanzamt abzuführen ist, und das zu dem Zweck, damit das Finanzamt die Beträge an den kriminellen Anspruchsteller wieder auszahlen kann, der zudem unter eine Strafanzeige steht (falls die Staatsanwaltschaft Stade die Eingabe nicht irgendeiner kriminellen Entsorgung zugeführt hat), das ist hoch-kriminell. Dafür gehört, aus der Sicht des Autors dieses Schriftsatzes, der Höchst-Verantwortliche des Finanzamtes Stade hinter Gitter.

Dass das Finanzamt Stade sich in einem Machtverhalten auf gefährlichem Glatteis begeben würde um einem kriminellen Anspruchsteller behilflich zu sein, das war dem Autor dieses Widerspruch, Axel Schlüter, vorher sehr wohl bewusst. Dass das Finanzamt jedoch mit hoch-krimineller Energie und zudem vorsätzlich handeln würde, und dafür auch noch in Form einer rechtswidrigen Mahnung den optischen Beweis dafür liefert, das hat der Autor nun wirklich nicht erwartet.

Anlagen in Kopie:

1. Mitteilung, datiert vom 17. Januar 2009, gerichtet an das Finanzamt Stade
2. Mitteilung, datiert vom 15. April 2010, gerichtet an das Finanzamt Stade, zu Hd. des **Vorstehers, Burkhard Hein**
3. Mitteilung, datiert vom 15. April 2010, gerichtet an das Finanzamt Stade, **übersichtlicher**
4. Übersichtliche Aufstellung eines korrekten Bescheides zur Zusammenveranlagung
5. Verbindliche Vereinbarungen, datiert vom 15. Januar 2010

**Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.
Alle Verfahrensunterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.**

Auf der Sub-Domain: <http://niedersachsen-iimperator.com> können die maßgeblichen Unterlagen eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Schlüter

In Vollmacht *Axel Schlüter*